

dafür Beweise, z. B. gleich in den ersten Briefen. — Ob nicht auch Hinschius, Kirchenrecht, III, S. 202 in seinen Folgerungen über die andere Eidesformel Wiberts etwas zu weit geht, dürfte fraglich sein. Ihre Ueberschrift wird dahin verstanden werden müssen, es sei der Eid, den die durch den Papst zu weihenden und (zugleich bezw. doch von ihm persönlich) durch das Pallium ausgezeichneten Bischöfe zu leisten haben. Ihre Zahl ist hiemit schon äusserst beschränkt, der Erzbischof von Ravenna war der vornehmste unter ihnen und da sich seine Eidesformel gerade im Registrum Alexandri II. fand, so nahm der Kanonist sie herüber. Es ist schwerlich ohne Absicht, kann aber auch nicht im mindesten befremden, dass er sowohl für Weihe wie Absetzung das möglichst hervorragendste Beispiel wählte; wohl jeder an seiner Stelle hätte das Gleiche gethan. Stets ist jedoch zu bedenken, dass man gerade bei diesen Dingen nie sicher ist, in wie weit sie auf wirklicher Thatsache beruhen oder blos formuliert wurden, etwa im Hinblick auf eine bevorstehende Thatsache, die dann aber nicht eintrat.

2.

Papsturkunden in Karlsruhe (bis zum Jahre 1198).

Meine Arbeit, die Papsturkunden zu registrieren, welche sich im General-Landesarchive zu Karlsruhe befinden, wurde mir erleichtert durch das äusserst freundliche Entgegenkommen sowohl von Seiten des Directors, Herrn Dr. Freiherrn Roth von Schreckenstein, als auch von der der übrigen Herren Beamten. Das Gesamtresultat war, dass das Karlsruher Archiv nach dem Münchener und neben dem Coblenzer die meisten Papsturkunden vor 1200 im deutschen Reiche besitzt. Mit wenigen Ausnahmen sind alle gedruckt, jedoch so verstreut, wie nur denkbar.

Originale und Copialurkunden im Selekte. — Johann XV, J. 2952, Cop. s. XII. Fälschung¹⁾. — Gregor V.

¹⁾ Auch gedruckt: J. Merck, Chronik des Bisthums Constanx 1627, S. 83.